

Jochen Kirschbaum

Egid v. Löhr (1784–1851) – ein Gießener Rechtsgelehrter

I. Einleitung

Es ist erst kürzlich, anlässlich des 400-jährigen Bestehens unserer Universität, der nicht unerheblichen Zahl von bedeutenden Juristen an der Universität Gießen gedacht worden. *Egid von Löhr* (1784–1851) zählt sicherlich nicht zu ihnen. Wenn hier an ihn erinnert wird, so nicht nur wegen seiner teilweise zu Unrecht vergessenen Leistungen. Seine Biographie bietet vielmehr Einblick in ein Gelehrtenleben aus einer ebenso fruchtbaren wie unruhigen Zeit der deutschen Geistesgeschichte.

II. „Von allen bis zum Briefträger herab in schonungsloser Weise missbraucht und ausgenutzt“

Wahrscheinlich ist es nichts Ungewöhnliches: Nach längerer Arbeit über eine historische Person kommt wahrscheinlich unweigerlich der Moment, an welchem man sich – völlig unkritisch – diese Person als Gesprächspartner vorstellt. Man stellt an sie dann im Geist vielleicht Fragen, die einen gerade beschäftigten. Eine derartige Frage an *Löhr* würde wahrscheinlich lauten, warum er sich überhaupt dafür entschied, ein Rechtsgelehrter zu werden. In die Wiege gelegt war ihm dieser Weg nicht. Egid Valentin Felix Johannes Nepomuk Ferdinand v. *Löhr* (Stadtname „Das Löhrche“) stammte aus der Umgebung von

Gießen. Er wurde am 17. 3. 1784 in Wetzlar geboren. Die Eltern starben früh. Der Vater hinterließ ihm eine Anwartschaft, welche den Eintritt in eine Verwaltungslaufbahn ermöglicht hätte. Diese Option war durchaus üblich und stellte für Adelige vergleichbaren Standes keinen ungewöhnlichen Lebensweg dar. Er versprach finanzielle Sicherheit und Ansehen. All das war bei Einschlagen einer akademischen Vita nicht unbedingt der Fall. Die gezahlten Fixgehälter waren – insbesondere am Anfang einer Laufbahn – gering. Der Verdienst ergab sich hauptsächlich aus den Zahlungen der Studenten, welche diese für Vorlesungen und Privatissima zu entrichten hatten. Angehörige adeliger Familien gehörten deswegen in dieser



Abb. 1: Egid v. Löhr, Universitätsbibliothek Gießen, Archiv: Personalakten



Abb. 2: Gustav Hugo: Stich nach einer Zeichnung von Sophie von Schmerfeld (1822–1905), Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Portraitsammlung/Jur.m/Hugo, G.1.

Zeit – auch in Gießen – noch vergleichsweise selten zum akademischen Lehrpersonal.

Es ist weder bekannt wann, noch warum, sich *Löhr* gleichwohl für eine akademische Laufbahn entschied. Jedoch muss in ihm spätestens während seines Studiums der Entschluss gereift sein, von dem üblichen Weg abzuweichen und sich stattdessen mit aller Leidenschaft dem Studium des Römischen Rechts zu widmen. Über die Ursachen dieser Entscheidung lässt sich nur spekulieren. Ein Grund mag der Niedergang seiner Heimatstadt gewesen sein, die mit dem Untergang des Deutschen Reichs besiegelt wurde. Mochte er noch in seiner Jugend die in der Reichsstadt Wetzlar angesiedelten hohen Verwaltungsstrukturen erlebt haben, müssen die beruflichen Aussichten vor Ort nach 1803 deutlich ungewisser erschienen sein. Auch ging die erworbene Anwartschaft verloren, als Wetzlar preußisch wurde. Ein weiterer Grund mag im Vorbild eines Mannes liegen, den er alsbald nach Aufnahme seines Studiums ken-

nen lernen durfte. Die Rede ist von Friedrich Carl v. *Savigny*, den *Löhr* nach Aufnahme des Studiums im Jahre 1802 in Marburg hörte. *Savigny* war zu diesem Zeitpunkt selbst noch nicht bekannt und lehrte dort lediglich als Extraordinarius. Sein kometenhafter Aufstieg zu europäischer Berühmtheit stand jedoch kurz bevor. Exakt in der Zeit als *Löhr* sich in Marburg aufhielt, nämlich im Winter 1802, schrieb *Savigny* sein epochemachendes Werk „Das Recht des Besitzes“ nieder. Mag aus diesem Kontakt auch keine wirklich enge Anbindung an *Savigny* entstanden sein, gewisse Impulse scheint sie auf *Löhrs* weiterem Weg gehabt zu haben. Bezeichnender Weise setzte dieser seine Studien nämlich nach einem Studienaufenthalt in Gießen dann in Göttingen bei Gustav *Hugo* fort. *Löhr* hatte also das Glück, bei zwei der ganz großen Vertreter der frühen „Historischen Rechtsschule“ zu studieren. Es verwundert kaum, dass dies nicht ohne Folgen blieb.

Seine wissenschaftliche Laufbahn nahm er schließlich auf Anregung *Hugos* 1805 auf. Bereits seine ersten Veröffentlichungen belegten eine gründliche Kenntnis des Römischen Rechts. Sein Gießener Lehrer *Grolman* wurde auf sie aufmerksam, so dass sich der Kontakt nach Gießen erneuerte. Aufnahme am Fachbereich der alten und immer noch angesehenen Universität fand *Löhr* jedoch nicht sofort. 1808 wurde er zunächst als ordentlicher Professor an die neu gegründete Rechtsschule nach Wetzlar berufen. Er lehrte dort neun Semester. Wohl insbesondere auf Betreiben *Grolmans* folgte dann zum Sommersemester 1813 der Ruf nach Gießen an die *Ludoviciana*. Wenig später wurde ihm aufgrund seiner bisherigen Veröffentlichungen die Doktorwürde verliehen. Im Jahre 1814 – also mit 30 Jahren und für die damalige Zeit wohl recht spät – heiratete er. Aus der recht glücklichen Ehe gingen insgesamt sieben Kinder hervor.

Gerade dieser Anfang seiner Lehrtätigkeit in Gießen muss mit Erschwernissen und Unsicherheiten verbunden gewesen sein. Durch die lang andauernde Auseinandersetzung mit Frankreich hatte auch der Universitätsbetrieb gelitten. Teilweise war in der Vergangenheit wegen eines beträchtlichen Rückgangs der Studentenzahlen der Betrieb beinahe zum Er-

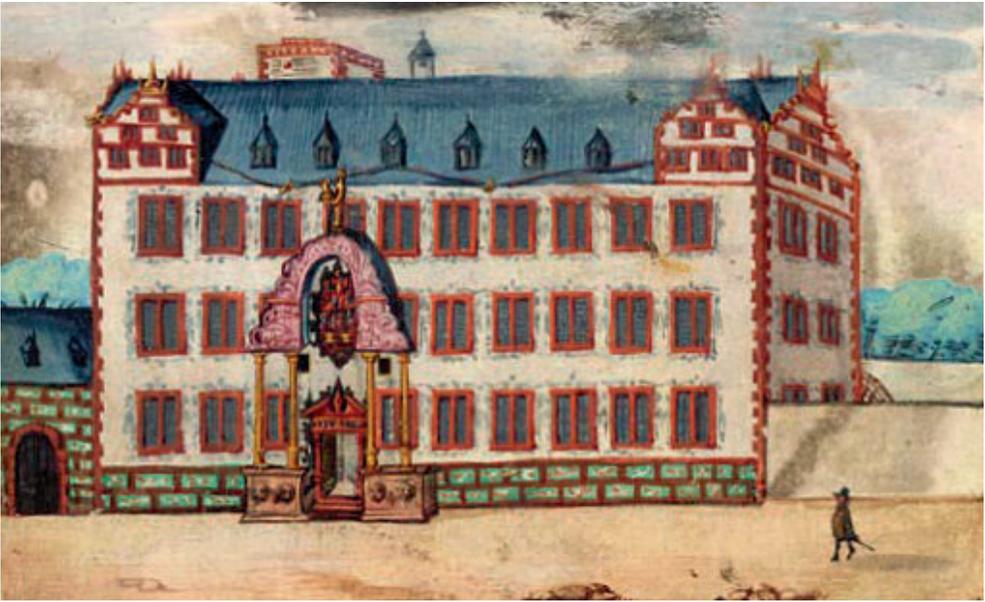


Abb. 3: Bild der Ludoviciana: Kollegiengebäude der Universität Gießen, aus dem Stammbuch des Daniel Schelling, 20er Jahre des 17. Jahrhunderts, Original: Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Weimar

liegen gekommen. Gerade für die auf Einnahmen aus den Veranstaltungen angewiesenen jüngeren Professoren muss dies ein finanzielles Desaster gewesen sein. Zum Zeitpunkt von *Löhrs* Eintritt in die Fakultät konnte zudem niemand sagen, ob und wie lange die Universität überhaupt noch bestehen würde. Wäre Gießen im Rahmen der Gebietsneuordnung der Territorien ab 1815 nicht bei Hessen-Darmstadt geblieben, sondern Hessen-Kassel zugesprochen worden: Wer hätte garantiert, dass dieses Herrscherhaus in unmittelbarer räumlicher Nähe zur alten Landesuniversität in Marburg noch eine zweite Universität unterhalten hätte? *Löhr* mag sich dunkel an vergleichbare Situationen in den Anfängen der Gießener Universität erinnern haben. Als weiterer Unruheherd müssen der Hungerwinter 1817/18 gelten und die mit Macht einsetzenden Studentenunruhen. Von diesen Unruhen finden sich in *Löhrs* schriftstellerischer Tätigkeit nicht einmal Andeutungen. Das verwundert kaum. Jeder Gelehrte, der Gießen nicht nur als notwendige Durchgangsstation ansah, sondern am Fachbereich alt werden wollte, tat gut daran, sich gerade in

politischen Fragen nicht zu exponieren. Haltung und Vorgehen des Herrscherhauses gegenüber den Studentenunruhen waren immerhin klar ablehnend.

Trotz zahlreicher, zum Teil sehr ehrenhafter Rufe (u.a. Heidelberg und Göttingen), blieb *Löhr* Gießen treu. Bis zum Jahre 1833 stieg er hier bis zur ersten Professur auf. Neben weiteren Ehrungen, Titeln und Ämtern bekleidete er ab diesem Zeitpunkt auch das wohl eher lästige Amt des Syndikus der Universität. Die damit verbundene Überhäufung mit Verwaltungsangelegenheiten als Vertreter des Kanzlers schränkten seine Veröffentlichungstätigkeit zunehmend ein. Werke größeren Umfangs entstanden deswegen in diesen Jahren der Reife nicht mehr. Das mag aber auch an *Löhrs* Arbeitstyp selbst gelegen haben. Er war wohl nicht der Mann für den großen Systementwurf, für die allumfassende dogmatische Konstruktion. Im Hintergrund seiner Arbeiten scheint vielmehr in gewisser Weise das *Horaz'sche „fuge magna“* durchzuschimmern. *Löhr* starb ohne lange Krankheit nach einem Schlaganfall am 6. 3. 1851 im Alter von 67 Jahren.



Abb. 4: Ludwig Emil Grimm: Portrait Friedrich Carl v. Savigny, Sammlung Kippenberg, Leipzig

Bevor sich die Untersuchung einer kurzen Würdigung seines Oeuvres zuwendet, einige wenige Worte zur Person *Löhrs*. Er war wohl das, was man heute einen Gelehrten aus der „guten alten Zeit“ nennen würde. Er soll sich – man ist an *Kant* erinnert – niemals weit von Gießen entfernt haben. Zeitgenossen schildern ihn als liebenswerten, bescheidenen und überaus gutmütigen Menschen, der „von allen bis zum Briefträger herab in schonungsloser Weise missbraucht und ausgenutzt“ worden sein soll. Trotz umfangreichster Lehrtätigkeit und ständiger Überziehungen der Vorlesungszeiten, soll er nie mit seinem Stoff im Semester durchgekommen sein. Gegenwart und Erscheinen in den Vorlesungen sollen sich hauptsächlich durch den Geruch von Kölnisch Wasser bemerkbar gemacht haben, womit er sich die Stirn während der Vorlesung wusch.

III. „*Quaestor sacri palatii*“

Löhr wird üblicherweise als früher Romanist der Historischen Rechtsschule eingeordnet. Dieses Urteil ist grundsätzlich berechtigt. Zum

engeren Kreis um das Schulhaupt *Savigny* wird man ihn andererseits jedoch nicht zählen können. Vielmehr erscheint bei ihm auch in der Zeit der Reife ein fühlbarer Einfluss seines Lehrers *Hugo* ungebrochen. Zu Letzterem bestand wohl auch der intensivere Kontakt.

III.1 *Frühzeit der „Historischen Rechtsschule“*

Rein äußerlich betrachtet handelt es sich bei der so genannten „Historischen Rechtsschule“ um eine von *Savigny*, *Eichhorn* und *Göschen* 1814/15 ins Leben gerufene wissenschaftliche Strömung, die u.a. auf eine Erneuerung des deutschen Zivilrechts zielte. Bekanntermaßen gliederte sie sich in der Folgezeit in eine germanistische und romanistische Ausrichtung, wobei hier zum Verständnis von *Löhr* nur letztere Strömung interessiert. Die zentrale und für die Programmatik dieses romanistischen Schulzweigs tonangebende Persönlichkeit wurde *Savigny*, *Löhrs* Lehrer aus Marburger Zeiten.

Die inhaltlichen Facetten des Schulprogramms sind derart vielgestaltig, dass hier eine Beschränkung auf die wesentlichen Punkte notwendig ist. Dies bedeutet an erster Stelle, sich von einigen der populärsten Schlagworte zu trennen. Hiermit sind die beinahe Allgemeingut gewordenen rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ausführungen in *Savignys* bekanntester Streitschrift „*Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*“ gemeint.

Wichtiger als diese erscheinen für unsere Zwecke die weniger bekannten Forderungen zur juristischen Arbeitsweise. Hier stößt man auf ein Paradoxon, was auch aus den erwähnten rechtstheoretischen Teilen des Programms bekannt ist: Die von *Savigny* vorgetragene Arbeitsweise war viel weniger historisch, als es der Name der Schule zunächst vermuten ließe. Obwohl sie äußerlich zu einer starken Aufwertung des historischen Arguments führte, zielte sie doch in Wahrheit auf eine Erneuerung des geltenden Rechts. Sie war also in ihrem Kern dogmatisch. Wer das nicht sofort für nachvollziehbar hält, ist in bester Gesellschaft. Es hat immer wieder namhafte Köpfe gegeben, welche die-

sen und andere Punkte des Schulprogramms als widersprüchlich kritisiert haben. Man ist heute jedoch überwiegend der Meinung, dass es sich hierbei nur um einen scheinbaren Widerspruch handelt. Dies hängt mit dem Geschichtsverständnis der Schule zusammen. Dieses war nämlich – dem Zeitgeist entsprechend – teleologisch. Der Gang der Geschichte ist hiernach nicht zufällig, sondern zielgerichtet. Versteht man Geschichte in diesem Sinne, enthält ihr Entwicklungsgang aber auf eben dieser Metaebene sinnhafte Informationen, die über die reinen historischen Daten weit hinausgehen können. Hier liegt – vereinfacht gesagt – die Schnittstelle, in der sich historische Arbeit und Dogma konstruktiv berühren konnten.

Diese beiden charakteristischen und gegenläufigen Punkte – nämlich einerseits eine (äußerlich) erhebliche Aufwertung der historischen Arbeit, die andererseits im Kern wohl eher dogmatisch-systematische Arbeit bleibt – finden sich auch bei *Löhr*. Man kann sie an einigen wenigen Beispielen plastisch darstellen. Dass derartige Allgemeinbeschreibungen im historischen Detail nicht punktgenau aufgehen, ist selbstverständlich. Das historische Faktum beugt sich dem menschlichen Wunsch nach Kategorisierung so gut wie nie.

III.2 Geschichte

Wie bereits erwähnt, finden sich in *Löhrs* Werk die für *Savignys* Denken typischen geschichtsphilosophischen Deutungsmuster nicht. Jedoch zeigen sich bei genauerem Hinsehen Konstruktionen, die zumindest im Ergebnis dem Ansatz der Schule stark ähneln. Gemeint ist die Interpretation geschichtlicher Anteile im *Corpus Iuris*.

Zum Verständnis muss man etwas ausholen. In weiten Teilen Deutschlands galt in *Löhrs* Zeit noch Römisches Recht, wenn auch subsidiär. Man besaß es in Form einer aus dem 6. Jahrhundert stammenden „Kodifikation“ des oströmischen Kaisers *Justinian I.* (527–565), des so genannten *Corpus Iuris*. Schon der Begriff der „Kodifikation“ ist aber verwirrend, legt man moderne Maßstäbe an. Bereits das Römische Recht selbst war im Wesentlichen nicht Ge-

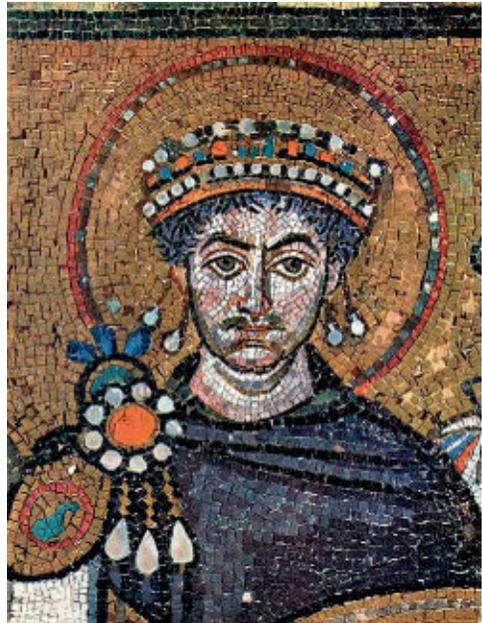


Abb. 5: Bild des oströmischen Kaisers Justinian I.: Chormosaiken in San Vitale (Ravenna), Szene: Kaiser Justinian und Bischof Maximilianus und sein Hof, Detail: Büste des Justinian.

setzesrecht im modernen Sinne, sondern ganz eigener Natur. Man könnte es eher noch mit dem anglo-amerikanischen case-law vergleichen. Der Stand der Rechtswissenschaft unter *Justinian* hätte es wohl nicht erlaubt, dieses hoch entwickelte und komplexe Gebilde in ein modernes Gesetz zu überführen. Das verwundert nicht. Wir wissen heute, dass eine solche Übertragung rechtstechnisch ausgesprochen anspruchsvoll ist. Das ist sicherlich auch ein Grund, warum bei Staaten, die an sich eher durch anglo-amerikanische Einflüsse geprägt wurden, die kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen in jüngerer Vergangenheit oftmals zum „Exportschlager“ wurden. Der vor ganz ähnlichen Problemen stehende *Justinian* entschied sich aus diesem Grund für eine andere Darstellungsform. Man stellte aus dem zur Verfügung stehenden Material – er berichtet allein bei den *Digesten* von 2000 Büchern mit 3 Millionen Zeilen – das relevante Recht zusammen.

An diesem Punkt setzt *Löhrs* Gedankengang ein. Er führt aus, dass man bei einer derartigen Gesetzgebungstechnik systematische Zusammenhänge der einzelnen Materien des Gesetzes nur sehr unvollkommen habe abbilden können: Anders als bei einem modernen Gesetz, welches seine Materien frei zusammenstellen könne, sei dies bei einer reinen Sammlung bereits vorhandener Texte nicht in gleicher Weise möglich. Dies führt ihn zu der These, dass *Justinian* ganz bewusst historisches Material in das *Corpus Iuris* eingearbeitet habe, um die entsprechenden Zusammenhänge klarzustellen.

Man merkt, wie nahe dies im Ergebnis dem teleologischen Geschichtsverständnis *Savignys* kommt. Versteht man die Quellen in dieser Weise, dann ist jede dogmatisch-systematische Arbeit an den Quellen notwendig geschichtliche Arbeit. Beide Bearbeitungsformen verschwimmen, wobei scheinbar die geschichtliche Arbeit dominiert. Wie stark sich diese Vorstellungsweise *Löhrs* von der in seiner Zeit gewöhnlichen Vorstellung abhebt, wird durch einen etwa zeitgleichen Aufsatz *Thibauts* deutlich. *Thibaut* – einer der bekanntesten und einflussreichsten Zivilrechtler seiner Zeit und zudem ein anerkannter Musiktheoretiker – erkennt zwar an, dass es im *Corpus Iuris* geschichtliches Material gebe. Er schränkt dies jedoch auf einen bestimmten Teil ein. Auch deutet er die Wertigkeit dieser historischen Anteile viel ambivalenter: Überwiegend, so schreibt er, handele es sich um ganz überflüssige, veraltete Regelungen, die man lediglich vergessen habe zu beseitigen.

III.3 Dogmatik

Was *Löhr* dann aus diesem Ansatz entwickelt, enthält wesentlich mehr dogmatische Züge als man meinen könnte. Gleichwohl wäre es falsch, *Löhr* eine unhistorische Arbeitsweise vorzuwerfen. Im Gegenteil: Weite Teile seiner Arbeiten sind sehr gründliche entwicklungsgeschichtliche Darstellungen einzelner Institute des Römischen Rechts. Nicht ohne Grund soll der bereits erwähnte *Thibaut* sich *Löhr* als „*Quaestor sacri palatii*“ gewünscht haben.

Nur: Legt man heutige Geschichtsbegriffe zugrunde, würde man wohl nur eingeschränkt von rein historischer Arbeit sprechen. Ihr Bezugsrahmen bleibt eben doch die Dogmatik des geltenden Rechts.

Dies lässt sich besonders plastisch in der Frage der Textkritik darstellen. Hierunter versteht man folgendes Problem: Was man in *Löhrs* Zeit besaß, war nicht das reine Römische Recht. Es war vielmehr durch mehrere „Filter“ bekannt. Sie stammten aus vorjustinianischer Zeit, aus justinianischer Zeit und aus dem Mittelalter.

Die ersten beiden dieser Filter betrafen die Textgestalt des *Corpus Iuris* selbst. Man besaß die dort gesammelten Texte nicht im Original. Da diese älteren Texte bereits vor *Justinian* teilweise verändert worden waren (1. Filter) und auch *Justinian* selbst sie bewusst an die sozialen Realitäten seiner Zeit hatte anpassen lassen (2. Filter), war die Textgrundlage teilweise streitig. Hinzu kam, dass man selbst den Text des *Corpus Iuris* nicht im Original kannte, sondern nur in Abschriften. Zwar war die wahrscheinlich älteste, die sog. „Florentina“ sehr alt, zu Anfang des 19. Jahrhunderts hielt man sie jedoch überwiegend nicht für eine originale Abschrift.

Der dritte Filter betraf weniger die Gestalt des Textes als die dogmatische Verortung einzelner Problemkreise. Das Römische Recht war in Deutschland nicht primär in Gestalt des *Corpus Iuris* – quasi als reiner Gesetzestext – rezipiert worden, sondern vermittelt durch die Arbeiten der Glossatoren und Kommentatoren. Für sie wurde u.a. die so genannte *Glossa magna* des *Accursius* bestimmend. Sie arbeitete mit einem komplexen System von Querverweisen, das für jedes juristische Problem einen sog. „*locus communis*“ im Gesamttext erarbeitete. An ihm wurde das Problem erörtert und auf andere Kommentarstellen verwiesen. Zwar gab man dieses komplizierte System in späterer Zeit auf. Jedoch wurden hierdurch z.T. innere Beziehungen zwischen Quellenteilen hergestellt, die im Römischen Recht so nicht vorhanden waren. Es entstanden juristische Problemtraditionen, die zwar auf das Römische Recht projiziert wurden, mit ihm in der Sache aber oft nichts zu tun hatten (3. Filter).

Von einer im modernen Sinne historischen Arbeitsweise würde man bei diesem Sachstand wohl nur sprechen, wenn eine Arbeitsweise alle der genannten drei Filter sorgsam zu bewerten und zu interpretieren suchte. Derartiges findet sich aber weder bei *Savigny* noch bei *Löhr*. Zwar ist eine gewisse Frontstellung gegen die Tradition des sog. „*mos italicus*“ zu bemerken, was man in den Zusammenhang des dritten Filters bringen kann. Hinsichtlich der ersten beiden Filter trat man jedoch nicht für das ein, was man heute eine sorgfältige Textkritik nennen würde.

So existierte das Bewusstsein vorjustinianischer Texteingriffe gar nicht. Die Diskussion von Texteingriffen durch *Justinian* selbst nahm nur einen ganz geringen Raum ein. Wurden sie diskutiert, wurde ihre Bedeutung eher als unwesentlich angesehen. Aber auch eine Rekonstruktion des Textes des *Corpus Iuris* im modernen Sinne findet sich nicht. *Savigny* hatte hierzu in den Gründungsschriften ausgeführt, zur Rekonstruktion des Originaltextes sei nur eine ganz geringe Anzahl von Handschriften notwendig. Auch bei *Löhr* ist für die Bearbeitung der Digesten in den Jahren 1814–1824 nur die Nutzung von sechs Handschriften nachweisbar. Beide Befunde sind weit entfernt von dem, was man heute eine zuverlässige Textkritik nennen würde. Lassen wir zum Verständnis Zahlen sprechen. Eine Textkritik nach modernen Maßstäben hätte zumindest den Vergleich einer Vielzahl bekannter Handschriften vorausgesetzt. Ein für damalige Verhältnisse unlösbares Problem: Nahm man allein Westeuropa, so hätte man (nach damaligem Kenntnisstand) allein zur Einsicht in die bekannten Handschriften der Digesten 51 Städte mit teilweise mehreren Bibliotheken pro Standort in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Spanien, England und der Schweiz aufsuchen müssen. An den Standorten befand sich zum Teil eine Vielzahl von Handschriften. Eine zeitgemäße Übersicht nennt allein in Rom 59 Titel. Zudem waren bei der Einsicht in Handschriften oft hohe Fertigkeiten bei der Lektüre und der Abfassung von Kopien erforderlich: Die Handschriften waren oftmals nur nach mühevoller Analyse lesbar und mussten deswegen kopiert werden.

Die Zurückhaltung *Löhrs* gegenüber derartigen Bemühungen hat also durchaus etwas Pragmatisches. Sie hing aber – wie bei *Savigny* – zudem mit seinem eher dogmatischen Interesse an den Quellen zusammen. Immerhin war das *Corpus Iuris* geltendes Recht. Je mehr man den Text dieser Quellen kritisierte, desto mehr entzog man dem Recht seine Geltungsgrundlage.

Die Ergebnisse von *Löhrs* dogmatischen Arbeiten hier im Einzelnen darzustellen, würde zu weit gehen. Man kann allerdings sagen, dass in dieser Zeit – in Abkehr von der überkommenen Tradition des älteren gemeinen Rechts – neue Problemtraditionen eröffnet werden, die dann überwiegend das gesamte 19. Jahrhundert beherrschten. Das gilt im Kleinen auch für *Löhr*. All diese Arbeiten bildeten zu einem wesentlichen Teil die Grundlage des BGB, von dessen hoher Qualität wir auch heute noch profitieren.

IV. Schluss

In *Löhrs* Biographie bilden sich also durchaus wesentliche Züge seiner Zeit ab. Wir finden in ihm einen Angehörigen der alten, wenn auch wohl niederen Verwaltungselite, die nach dem Untergang der Heiligen Römischen Reichs zur Neuorientierung gehalten war. *Löhrs* Entscheidung für die akademische Laufbahn und damit der Eintritt in eine an sich bildungsbürgerliche Domäne trägt sicherlich eine deutlich persönliche Note. Jedoch mag man auch in seiner Neigung zum Römischen Recht, also zu dem alten Recht des Heiligen Römischen Reichs, auch einen allgemeineren Zug zur Rückbesinnung sehen können. Mag diese Hinwendung zur Richtung der sog. Historischen Rechtsschule also noch so tagesaktuell und modern erscheinen, sie trägt gleichwohl konservative Züge. Letztere prägen dann auch seine äußere berufliche Laufbahn. Zwar exponiert sich *Löhr* nicht als Gegner der beginnenden Studentenunruhen, bleibt jedoch im Rahmen von übernommenen Verwaltungstätigkeiten auf Linie des Herrscherhauses. All dies dürfte auch dazu beigetragen haben, dass der Einzug der Historischen Rechtsschule am Fachbereich dann in eher gemäßiger und ruhiger Weise verlief.